

Anspruch auf COVID-19-Impfung seit 1. März nur noch gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie

Gesetzlich Versicherte, für die nach der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses keine Indikation für eine COVID-19-Impfung vorlag, hatten bis zum 29. Februar 2024 dennoch Anspruch auf die Impfung, wenn ein Arzt dies für medizinisch erforderlich hielt. Seit dem 1. März 2024 besteht dieser erweiterte Impfanspruch nicht mehr. Es gelten nur noch die Regelungen der [Schutzimpfungs-Richtlinie](#).

Für die Abrechnung der COVID-19-Impfungen werden die Dokumentationsnummern der [Anlage der sachsen-anhaltischen Impfvereinbarung](#) verwendet.

Hintergrund: Entsprechende Regelung der COVID-19-Vorsorgeverordnung endet

Die COVID-19-Vorsorgeverordnung des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) sah bislang u.a. vor, dass Versicherte über die Schutzimpfungs-Richtlinie hinaus einen Anspruch auf Schutzimpfungen gegen COVID-19 hatten, wenn ein Arzt die Impfung für medizinisch erforderlich hielt.

Wöchentliche Meldung der Impfdaten noch bis 30. Juni

Die Regelung der wöchentlichen Meldung von tagesgenau dokumentierten Daten zu den durchgeführten COVID-19-Impfungen (§ 3 der COVID-19-Vorsorgeverordnung) gilt noch bis 30. Juni 2024.

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsa.de

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7437/ 7438

Fax: 0391 627 - 87 2000